

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 06. November 2018
zur Gebührensatzung vom 19.12.2012
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

Abfallbehälter		Gebührensatz (jährlich)
80 l		101,62 €
120 l		152,42 €
240 l		304,85 €
1.100 l		1.397,22 €
5.500 l		6.986,10 € (nur Abfälle zur Beseitigung)

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für einen 70 l Abfallsack (für Rest- und Bioabfälle) beträgt 3,40 €

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für Laub bis 500 l in der Zeit vom 01.01. bis 14.09. - 3,00 €

Laub bis 500 l ist in der Zeit vom 15.09. bis 31.12. gebührenfrei

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 06. November 2018

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister